

WOHNUNGS-, SIEDLUNGS- UND KLEINGARTENWESEN.

Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung auf dem Gebiete des Wohnungswesens waren zu keiner Zeit schwieriger als seit dem Ende des Krieges. Schwierigkeiten gab es ja auch in früheren Zeiten, denn die Wohnungsnot in Wien ist eine jahrzehntealte Erscheinung. Immerhin gelang es nach dem ersten Weltkrieg durch die Bautätigkeit der Gemeinde Wien, alljährlich einige tausend Wohnungen an Wohnungslose zu vergeben.

In der Zeit bis zum Jahre 1934 wurden durch das Wohnungsamt rund 70.000 Wohnungen in städtischen Wohnhausanlagen und Siedlungen vergeben. Nach dem Jahre 1934 ging die städtische Wohnbautätigkeit stark zurück und als die Nationalsozialisten in das städtische Wohnungsamt einzogen, wurde die „Wohnraumlückung“ zunächst eine Angelegenheit der Gliederungen und Formationen der NSDAP. Jüdische und jüdisch versippte Mieter sowie politische Gegner des Nationalsozialismus wurden aus ihren Wohnungen gedrängt, um Wohnraum für die Nationalsozialisten und die aus dem Altreich Eingewanderten zu schaffen. Während des Krieges und vor allem im letzten Kriegsjahr bestand die Hauptaufgabe des Wohnungsamtes in der Unterbringung von Bombengeschädigten. Für die Unterbringung von Ausgebombten wurden dabei auch die Wohnungen jener Familien herangezogen, die aus Angst vor den Bombenangriffen die Stadt verlassen hatten. Die Bombenangriffe des letzten Kriegsjahres und die Erdkämpfe um die Stadt selbst haben riesige Zerstörungen hervorgerufen und einen enormen Verlust an Wohnraum zur Folge gehabt. Über die Zerstörungen der Gebäude wurde bereits in einem anderen Zusammenhange berichtet. (Siehe Kapitel „Kriegsschädenbehebung an Gebäuden“, Seite 238.)

Die Zerstörung der Gebäude ist nur eine Seite eines dramatischen Sachverhaltes. Je nach der Zweckbestimmung eines Gebäudes entstehen dann besondere Probleme: die Unterbringung von Betrieben, Verwaltungsbehörden, Schulen, vor allem aber ist es das Wohnungsproblem, das die Geschädigten mit brennender Sorge erfüllt. Von der Größe des Problems macht man sich erst dann ein richtiges Bild, wenn man das Ausmaß der Schäden kennt.

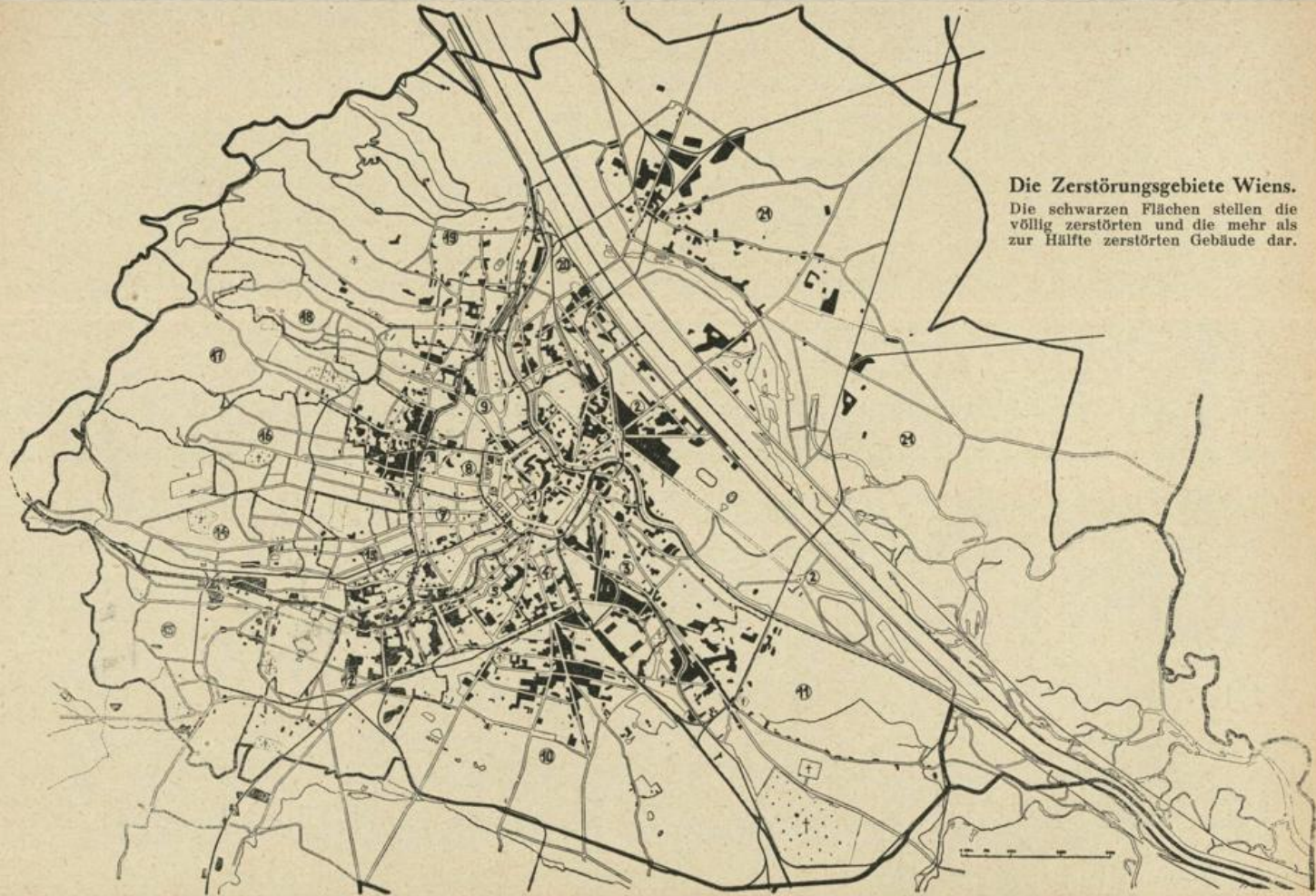
DIE ZERSTÖRTEN WOHNUNGEN.

Vom Jahre 1944 liegt eine statistische Übersicht vor, die Aufschluß gibt, wieviele Wohnungen durch die einzelnen Fliegerangriffe dauernd oder vorübergehend unbewohnbar geworden und wieviele Personen dadurch um ihr Heim gekommen sind. Da gab es eine Reihe von Katastrophentagen, an denen auf einmal nicht hunderte, sondern tausende Menschen obdachlos wurden. Ein solcher schwarzer Tag war der 5. November 1944: 3.647 Wohnungen wurden dauernd und 1.631 vorübergehend unbenützt, 13.402 Menschen wurden obdachlos. Durch den Luftangriff am 17. Oktober 1944 wurden 1.708 Woh-

nungen dauernd und 789 vorübergehend unbewohnbar; es gab an diesem Tag 6.192 neue Obdachlose. Auch durch die Luftangriffe am 11. Oktober, 6. November, 17. bis 19. November, am 2. und 3. Dezember sowie am 11. Dezember 1944 entstanden beträchtliche Schäden. Insgesamt wurden im Jahre 1944 16.541 Wohnungen gänzlich und 8.585 Wohnungen vorübergehend, also zusammen 25.126 Wohnungen unbenutzbar. Nahezu 64.000 Personen wurden dadurch um ihr Obdach gebracht. Unter den Ausgebombten des Jahres 1944 waren fast 8.000 Eingerückte. Nicht wenige von ihnen mögen als Kriegsversehrte zurückgekommen sein, die zu ihrem körperlichen Leid nun auch den Verlust ihrer Wohnung zu tragen hatten.

Im Jahre 1945 hatte man es aufgegeben, die Wohnungsverluste unmittelbar nach jedem Fliegerangriff statistisch zu erfassen. Die Angriffe häuften sich immer mehr, so daß man schließlich keine Zeit mehr aufbrachte, die zerstörten Wohnungen zu zählen. Erst längere Zeit nach dem Kriegsende hat die städtische Baubehörde den zerstörten und unbenutzbar gewordenen Wohnraum nach Art und Umfang festgestellt. Nun verfügte man über eine Gesamtaufstellung und es ergab sich erst jetzt ein richtiger Einblick in die Wohnungsverluste. Die Zahl derjenigen, die ihre Wohnung verloren hatten, war groß, man kann sie mit gut einer Viertelmillion Menschen schätzen, was einen bedeutenden Teil der Wiener Bevölkerung darstellt. Die folgende Tabelle gibt Aufschluß, wie sich diese Wohnungsverluste auf die 26 Wiener Bezirke verteilen.

		Anzahl der unbenutzbar gewordenen Wohnungen								Auf 4000 Wohnungen entfallen unbenutzbar gewordene Wohnungen	
Bezirk	Privatbesitz		Gemeindebesitz		Staatsbesitz		zusammen		zus.		
	schwer beschä- digt	total zer- stört	schwer beschä- digt	total zer- stört	schwer beschä- digt	total zer- stört	schwer beschä- digt	total zer- stört			
1.	1.448	640	86	73	20	63	1.554	776	2.330	195	
2.	5.201	2.944	167	55	58	91	5.426	3.090	8.516	204	
3.	5.258	2.253	474	307	39	32	5.771	2.592	8.363	179	
4.	1.637	2.028	73	54	90	51	1.800	2.133	3.933	213	
5.	1.347	2.343	311	131	5	—	1.663	2.474	4.137	135	
6.	938	367	37	6	—	—	975	373	1.348	79	
7.	555	61	21	10	24	13	600	84	684	34	
8.	700	345	16	8	27	—	743	353	1.096	73	
9.	875	491	55	68	2	—	932	559	1.491	54	
10.	5.292	7.800	1.673	763	31	13	6.996	8.576	15.572	305	
11.	1.082	446	827	234	8	116	1.917	796	2.713	167	
12.	881	2.954	1.750	501	—	5	2.631	3.460	6.091	166	
13.	397	127	116	13	16	39	529	179	708	50	
14.	2.501	500	554	149	2	—	3.057	649	3.706	109	
15.	859	370	49	9	7	—	915	379	1.294	28	
16.	1.519	768	111	86	15	—	1.645	854	2.499	47	
17.	1.624	1.087	365	31	—	8	1.989	1.126	3.115	105	
18.	1.413	728	61	12	—	—	1.474	740	2.214	78	
19.	1.105	880	342	167	21	15	1.468	1.062	2.530	121	
20.	1.538	556	414	270	—	—	1.952	826	2.778	89	
21.	2.607	2.584	833	463	116	144	3.556	3.191	6.747	158	
22.	203	109	52	22	2	4	257	135	392	39	
23.	650	656	53	68	3	4	706	728	1.434	108	
24.	404	572	44	44	—	10	448	626	1.074	62	
25.	660	914	4	14	4	—	668	928	1.596	77	
26.	342	154	8	8	2	—	352	162	514	61	
Zus.	41.036	32.677	8.496	3.566	492	608	50.024	36.851	86.875	124	



Die Zerstörungsgebiete Wiens.

Die schwarzen Flächen stellen die völlig zerstörten und die mehr als zur Hälfte zerstörten Gebäude dar.

Insgesamt gingen durch die Luftangriffe und bei den Kämpfen um Wien 86.875 Wohnungen verloren, das ist weit mehr als der Wohnraum der Bezirke 1, 4, 6, 7 und 8 zusammengekommen. 50.024 Wohnungen sind als schwer beschädigt zu bezeichnen und 36.851 Wohnungen wurden zerstört. Auch die schwer beschädigten Wohnungen sind zu den unbenützbaaren Wohnungen zu zählen, wenn sie auch manchmal bewohnt werden, obwohl durch den Umfang des Schadens den Wohnparteien nicht zugemutet werden kann, sie zu benutzen, wie z. B. bei Wohnungen im obersten Geschloß bei schwer beschädigten Dächern oder in Häusern, in denen die Stiegen fehlen. Die meisten Wohnungsverluste weist der 10. Bezirk auf, nämlich 15.572, in großem Abstand folgen Leopoldstadt und Landstraße mit je über 8.000 unbenützbar gewordenen Wohnungen. Die verhältnismäßig geringsten Wohnungszerstörungen weisen auf: die Bezirke 22 (392), 26 (514), 7 (684) und 13 (708). Gemessen an der Zahl der im Jahre 1939 gezählten Wohnungen entfielen die meisten Wohnungsverluste auf den 10. Bezirk, nämlich 305 von 1.000 Wohnungen, ihm folgen der 4. Bezirk mit 213 und der 2. Bezirk mit 204, knapp gefolgt vom 1. Bezirk mit 195 je 1.000 Wohnungen. Am glimpflichsten kamen die Bezirke 15 mit 28 je 1.000 Wohnungen, 7 mit 34, 22 mit 39 und 16 mit 47 je 1.000 Wohnungen davon. Der weitaus größte Teil der unbenützbar gewordenen Wohnungen entfällt auch hier auf den privaten Hausbesitz, doch sind auch die Verluste des städtischen Hausbesitzes beträchtlich. Von den in Verwaltung der Stadt Wien stehenden über 84.000 Wohnungen fielen über 12.000, das ist ein Siebentel des städtischen Hausbesitzes, dem Krieg zum Opfer. Besonders kraß stellt sich dieser Abfall an Wohnraum dar, wenn man ihn der Bautätigkeit des Zeitraumes gegenüberstellt, der notwendig war, um einen gleich hohen Zugang an Wohnraum hervorzubringen. Die Zahl der in den Jahren 1944 und 1945 zerstörten und unbenützbar gewordenen Wohnungen ist ebenso groß wie die Anzahl der seit dem Jahre 1920 neu erbauten oder durch Umbau gewonnenen Wohnungen. Was also in 25 Jahren aus privaten, städtischen und staatlichen Mitteln an Wohnraum neu geschaffen worden ist, ebensoviel ging im Krieg in 10 Monaten zugrunde — eine beachtliche negative Leistung! Der Aufbau dieser 25 Jahre ging unter den Voraussetzungen einer gut ausgerüsteten Bauwirtschaft vor sich; Baustoffe wie Arbeitskräfte waren hinreichend vorhanden. Bei der Knappheit an Baustoffen und Werkzeugen, bei dem Mangel an Arbeitskräften im Baugewerbe ist es schwer zu sagen, wie lange es wohl dauern wird, bis die Kriegsverluste an Wohnraum wieder aufgeholt sein werden und wie lange der düstere Eindruck von vielen hundert von Hausruinen die Bürger dieser Stadt verfolgen wird.

Von den ausgewiesenen Wohnungsverlusten kann man nicht sagen, daß sie das letzte und endgültige Zahlenergebnis sind. Zahlreich sind die Wohnungen, die zunächst als nur teilbeschädigt ausgewiesen werden und die auch für längere Zeit benützt wurden, die aber nachher noch der Vernichtung anheim fielen. Infolge des Mangels an Dachziegeln, an Bauholz für die Dachstühle und anderem Baumaterial wurden viele der nur teilweise beschädigten Wohnungen durch die Einflüsse der Witterung schließlich gänzlich unbewohnbar und mußten geräumt werden. Obwohl der Krieg längst vorüber war, gingen auch später noch Wohnungen zugrunde und erhöhten dadurch die Zahl der unbenützbar gewordenen Wohnungen.

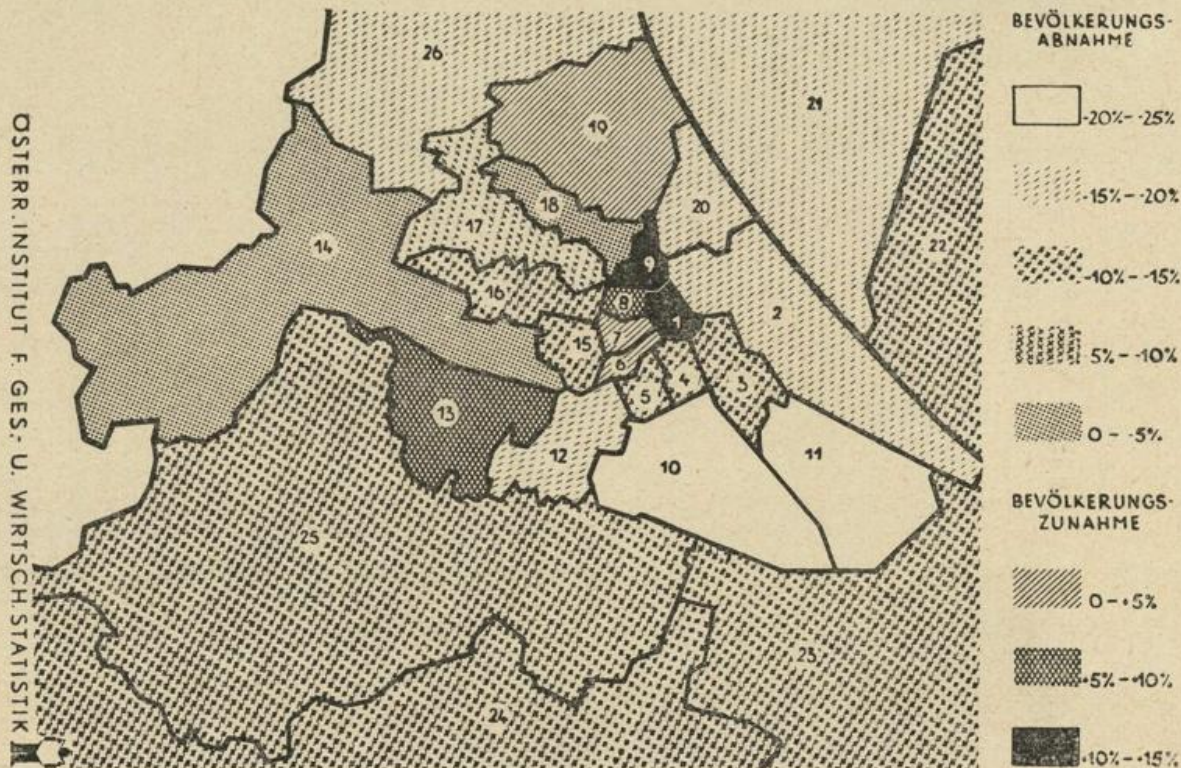
DIE VERÄNDERUNGEN DER WOHDICHTE IN DEN BEZIRKEN.

Die Zerstörung von vielen zehntausenden Wohnungen im Kriege, die Auswirkungen der Wohnungsbewirtschaftung, dazu die Veränderungen in der Bevölkerungsgröße blieben auf die Wohndichte der einzelnen Bezirke nicht ohne Einfluß. Die Bevölkerung Wiens hat gegenüber der letzten Volkszählung im Jahre 1939 um nahezu 200.000 Menschen, das sind rund 10% abgenommen. Dieser Abgang verteilt sich aber nicht gleichmäßig auf alle Wiener Bezirke; es gibt Bezirke, in denen der Bevölkerungsverlust über 10% beträgt und es gibt solche, in denen nicht nur kein Verlust, sondern sogar eine Zunahme der Bevölkerung zu verzeichnen ist. Die Zerstörung von Wohnraum durch Bomben und Beschießung hat einen bedeutenden Bevölkerungsumzug in Wien zur Folge gehabt.

Die größten Bevölkerungsverluste weisen der 10. Bezirk mit 25·4%, der 11. mit 20·1%, der 21. mit 19·2%, der 20. mit 19·1% und der 12. mit 18·9% auf. Es sind diejenigen Bezirke, die unter den Bombenangriffen besonders zu leiden hatten. In diesen Bezirken sind auch überdurchschnittliche Wohnungsverluste feststellbar. Im Durchschnitt für ganz Wien gingen 12·4% der Wohnungen verloren. Der Wohnungsverlust ist also, in Prozenten gerechnet, größer als derjenige an Bevölkerung. Doch entspricht nicht in allen Bezirken dem Wohnungsverlust ein im Verhältnis gleich großer Bevölkerungsverlust. Wohnungen sind in jedem Bezirk verlorengegangen, wenngleich manche Bezirke besonders unter den Kriegseinwirkungen zu leiden hatten. Die Bezirke, die mehr verschont blieben, sind nun diejenigen, wohin sich die Wohnungslosen vorzugsweise wandten. Die folgenden Bezirke haben jetzt mehr Einwohner als 1939: der 9. Bezirk (Zunahme 13·6%), der 13. Bezirk (Zunahme 9·1%), der 8. Bezirk (Zunahme 6·8%), der 7. Bezirk (Zunahme 4·7%), der 6. Bezirk (Zunahme 1·9%) und der 19. Bezirk (Zunahme 0·3%). Eine besondere Stellung nimmt der 1. Bezirk ein; hier ist ein überdurchschnittlicher Abfall an Wohnraum (19·5%) und dennoch eine Zunahme der Bevölkerung von 10·1% zu verzeichnen. Dieser Zugang ist deshalb möglich, weil in den früheren Jahren ein förmlicher Auszug aus dem 1. Bezirk stattgefunden hat. In der Inneren Stadt wurde in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege ein zunehmend größerer Wohnraum für Amts- und Geschäftszwecke in Anspruch genommen — eine charakteristische Erscheinung der Citybildung. Diese Citybildung der Inneren Stadt ist durch die große Wohnungsnot in Verbindung mit den wirtschaftlichen Nöten nach dem zweiten Weltkrieg wieder abgestoppt worden. Ähnlich ist die Entwicklung in den Bezirken, die an die Innere Stadt angrenzen. Auch dort hat die Bevölkerungsdichte in den letzten Jahrzehnten abgenommen und auch dort hat unter den Folgewirkungen des Krieges die Bevölkerungszahl wieder zugenommen. Der Krieg hat also ein merkwürdiges Ergebnis gezeitigt. Die Tendenz des Zuges aus den inneren Bezirken in die äußeren hat sich in eine Bewegung aus den zerstörten Gebieten in die inneren Bezirke Wiens umgekehrt. Diese Bewegung ist auch eine Wirkung der Wohnungsbewirtschaftung, denn in hunderte Großwohnungen wurden vom Wohnungsamt der Stadt Wien ganze Familien als Untermieter eingewiesen. Es ist also eine von der Not der Nachkriegsverhältnisse erzwungene Rückwanderung vieler ausgebombter oder infolge Beschlagnahme der Wohnung ausgemieteter Familien der äußeren Bezirke in das Stadttinnere.

Das Schaubild auf Seite 334 veranschaulicht diese Entwicklung im einzelnen.

DIE VERÄNDERUNGEN DER WOHNDICHTE IN DEN WIENER BEZIRKEN SEIT 1939.



WOHNUNGSBEWIRTSCHAFTUNG.

DIE VERHÄLTNISSE VOR DEM WOHNUNGSANFORDERUNGSGESETZ.

Die großen Verluste an Wohnraum erforderten eine umsichtige Bewirtschaftung des vorhandenen Wohnungsbestandes. In keinem Bereich hatte aber die Stadtverwaltung mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen als in der Wohnungsbewirtschaftung. Sie hatte sich nicht nur mit den Nöten der Wohnungslosen, sondern in fast jedem Falle auch mit den Leidenschaften, die diese Nöte hervorriefen, auseinanderzusetzen. Bei der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben leisteten die Beamten schier übermenschliches.

Da gab es zu Kriegsende einige zehntausende Obdachlose, die infolge der Kriegsgeschehnisse ihre Wohnungen verloren hatten und die nun dringend nach einer Unterkunft verlangten. Heimkehrer aus Konzentrationslagern, aus der Emigration, aus der Kriegsgefangenschaft, die während ihrer Abwesenheit aus Wien ihre Wohnungen eingebüßt hatten, wollten gleichfalls eine Wohnung. Die Besatzungsmächte stellten weitgehende Forderungen. Dies alles in einer Zeit, in der weniger Wohnraum als je zuvor vorhanden war. Die Besatzungstruppen besetzten eine große Zahl von Wohnungen, die von ihren Besitzern verlassen worden waren. Viele Nationalsozialisten, die sich beim Zusammenbruch der Nazi Herrschaft unsicher wählten, ebenso viele Reichsdeutsche, die erst nach dem Jahre 1938 nach Wien gekommen waren, flüchteten damals nach dem Westen. Dem Beispiel der Besatzungstruppen folgten viele Einheimische ohne Obdach. In dem Chaos der Apriltage des Jahres 1945 wurden zahlreiche Wohnungen, die verlassen worden waren, ohne viel Umstände einfach in Anspruch genommen. Man nahm entweder eigenmächtig oder mit Hilfe der Besatzungstruppen oder auch mit Hilfe einer Parteiorganisation von den unbenützten Wohnungen Besitz und, was späterhin zu heftigen Auseinandersetzungen führte, man war nicht zu bewegen, diesen Besitz aufzugeben, wenn der frühere Wohnungsinhaber zurückkam, auch dann nicht, wenn er nachweisen konnte, daß er niemals Nationalsozialist gewesen ist. Es war eine der wichtigsten Aufgaben der provisorischen Stadtverwaltung, diesen wilden Verhältnissen im Wohnungswesen ein Ende zu machen und wieder eine gesetzliche Regelung einzuführen.

Bereits am 19. April 1945 wurden durch eine Kundmachung des Bürgermeisters, die die gesetzlose Zeit überbrücken sollte, Richtlinien über die Wohnungsanmeldung und Wohnungsvergabe geschaffen. In dieser Kundmachung wurde ausdrücklich erklärt, daß das Wohnungswesen Wiens infolge der Kriegseignisse weiterhin amtlich gelenkt werden müsse und daß nur das Wohnungsamt Wohnungen vergeben könne.

Am 25. April 1945 erließ der Bürgermeister zur Ergänzung dieser Kundmachung eine zweite Anordnung zur Wohnraumlenkung, in der verfügt wurde, daß in Wohnungen, deren Inhaber Wien nach den letzten Kriegseignissen verlassen hatten, vorerst nur Bombengeschädigte untergebracht werden dürfen. Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände, soweit sie nicht für Bombengeschädigte gebraucht würden, seien zu verwahren und unter Verschluß zu halten. Der Bürgermeister ermächtigte auch den Leiter der Hauptabteilung Wohnungs- und Siedlungswesen, die durch den Befehl des Stadtkommandanten außer Wirksamkeit gesetzten Gesetze der nationalsozialistischen Ära insoweit wieder anzuwenden, als dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Dienstbetriebes notwendig war. Nach und nach gelang es, die verschiedenen

illegalen Wohnungsämter in den Bezirken abzubauen und wieder Ordnung zu schaffen. Die zentrale Verwaltung der Wohn- und Geschäftsraumlenkung wurde zwei Magistratsabteilungen übertragen; im Oktober 1947 wurden diese Abteilungen in eine Magistratsabteilung zusammengezogen.

Um sich einen Überblick über die Zahl der unbenützbar und beschlagnahmten Wohnungen und über die noch verfügbaren Wohnungen zu verschaffen, wurde vom Wohnungsamt in der Zeit vom 18. bis 20. Juni 1945 in den Bezirken 1—21 eine Aufnahme sämtlicher Wohn-, Geschäfts-, Werkstätten- und Büroräume durchgeführt. Organe des Wohnungsamtes hatten gemeinsam mit ehrenamtlichen Vertretern der drei politischen Parteien, den Hauseigentümern und den Hausvertrauensmännern die Wohnungen zu begehen. An der Wohnungsbegehung wirkten 2.000 Kommissionen mit rund 8.000 ehrenamtlichen Mitarbeitern und Angestellten des Wohnungsamtes mit. Es wurde festgestellt, daß in der Zeit vom 7. April bis 1. Juni 1945 rund 24.300 Wohnungen von verschiedenen unzuständigen Stellen vergeben worden waren. Vom Wohnungsamt, also von der zuständigen Stelle, erfolgten in dieser Zeit und bis Ende Dezember 1945 außerdem noch 13.120 sogenannte vorläufige Wohnungszuweisungen. Die wilden Wohnungszuweisungen rückgängig zu machen, stieß auf allergrößte Schwierigkeiten.

Immer neue Wohnungswerber kamen zum Wohnungsamt. Im Sommer 1945 liefen im Wohnungsamt täglich 2.500 bis 3.000 Gesuche um Wohnungszuweisung ein. Es bedurfte eines großen Beamtenapparates um allein die täglich einlaufenden Gesuche durchzulesen und sie in Evidenz zu führen. Die meisten Wohnungswerber hatten dabei ein besonderes Bedürfnis ihre Sache persönlich beim Wohnungsamt zu vertreten. Zur Zeit des Parteienverkehrs standen die Menschen in einer langen Schlange vor dem Wohnungsamt. Im Interesse der Wohnungswerber und auch eines geordneten Amtsbetriebes wurde daher im Sommer 1945 eine neue Ordnung im Verkehr mit den Wohnungswerbern und bei der Beurteilung der Dringlichkeit ihres Falles eingeführt. Es wurde ein einheitliches Wohnungswerberblatt aufgelegt, das vom Wohnungswerber auszufüllen und mittels Post dem Wohnungsamt zuzusenden war. Dadurch erübrigte sich das Anstellen der Wohnungswerber. Das Punktesystem bei der Einstufung der Dringlichkeit wurde weiter ausgebaut. Der Wohnungswerber hat die Möglichkeit, die Punktezuerkennung zu überprüfen und kann durch Einspruch verlangen, daß ihm Punkte zuerkannt werden, die das Wohnungsamt unberücksichtigt gelassen hat.

Um eine raschere Freimachung von Wohnungen für die Unterbringung von ehemaligen Häftlingen der Konzentrationslager und sonstiger Wohnungswerber besonderer Bedürftigkeit zu ermöglichen, wurde durch eine Verordnung des Bürgermeisters vom 25. August 1945 im Einvernehmen mit dem Oberlandesgericht Wien der Kündigungstermin für Wohnungen und sonstige Räumlichkeiten geändert. Die in Wien geltenden Kündigungstermine, Februar, Mai, August und November wurden durch diese Verordnung so abgeändert, daß die mindestens vierteljährlich kündbaren Mietverträge nunmehr in jedem Kalendermonat vom 1. bis 14. unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist aufgekündigt werden können. Die Räumung der Mietgegenstände hat in der Zeit vom 1. bis zum 12. Tag des Kalendermonates in dem die Kündigungsfrist abläuft, zu erfolgen. Die Wirksamkeit dieser Verordnung war bis Ende 1946 beschränkt, wurde aber durch die Verordnung des Landeshauptmannes vom 9. Mai 1947 bis Ende 1947 erstreckt.

DAS WOHNUNGSANFORDERUNGSGESETZ.

Ein vom Wiener Wohnungsamt ausgearbeiteter Entwurf eines Wohnungsanforderungsgesetzes wurde der provisorischen Staatsregierung überreicht. Es kam ein Regierungsentwurf zustande, der sich aber in einer Reihe von Punkten von dem Entwurf des Wiener Wohnungsamtes unterschied. Am 1. September 1945 trat das Wohnungsanforderungsgesetz in Kraft. Damit wurde ein weiterer Schritt zur Ordnung der verworrenen Zustände im Wohnungswesen getan. Nach diesem Gesetz hat die Stadt Wien das Recht zur Befriedigung des Wohnungsbedarfes von Personen, die durch zwingende Gründe in ihrem Bereich zu wohnen genötigt sind oder durch 10 Jahre freiwillig in der Gemeinde gewohnt haben, Wohnungen und andere Räume anzufordern. Dem § 4 des Wohnungsanforderungsgesetzes zufolge waren gerichtlich gekündigte und freiwerdende Wohnungen, Doppelwohnungen, leerstehende, unbenützte und unzulänglich benützte Wohnungen, Wohnungen, deren Mieter dem im § 17 des Verbotsgesetzes genannten Personenkreis angehören sowie überzählige Wohnräume der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde war verpflichtet, die Wohnungssuchenden vorzumerken und sie nach der Dringlichkeit ihres Wohnbedarfes in mindestens drei Klassen einzureihen. Die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 15. Oktober 1945 zur Durchführung des Wohnungsanforderungsgesetzes teilt in die erste Klasse Personen mit über 50 Qualifikationspunkten, in die zweite Klasse Personen mit 26 bis 50 Punkten und in die dritte Klasse Personen mit höchstens 25 Punkten ein. Die Zuteilung der Punkte erfolgt nach einem Punktesystem. Bevorstehende Räumung wurde mit 50, gesundheitsschädliches Wohnen bei Familien mit Kindern mit 15, bei Familien ohne Kinder mit 10 Punkten bewertet; Erkrankungen an offener Tuberkulose zählt 15 Punkte, dauernde Krankheit oder dauernde Körperbeschädigung, die durch den Einsatz für ein freies Österreich entstanden ist, zählt 30 Punkte. Konzentrationslager oder Gefängnis aus politischen Gründen in der Dauer von mehr als 3 Jahren zählt 50, Wehrmachtsversehrtenstufe IV zählt 30 Punkte. Alle Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich nach dem Opferfürsorgegesetz wurden mit 30 Punkten eingereiht. Ebenso viele Punkte erhalten Wiedergutmachungsfälle und solche Familien, die ihre Wohnung durch Kriegseignisse verloren haben. Nationalsozialisten, die unter § 17 des Verbotsgesetzes fallen, verlieren bei der Bewertung 75 Punkte. Personen, die im Verbotsgesetz unter § 4 angeführt sind, ebenso jene, die nur gewöhnliche Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen waren, verlieren 20 Punkte.

Durch eine nach diesem Gesetz am 15. Oktober 1945 vorgenommene Reorganisation des Wohnungsamtes wurde in jedem Wiener Gemeindebezirk eine Bezirksstelle geschaffen, die die Ansuchen der Wohnungswerber entgegennahm. Späterhin, im Februar 1946, wurde auch die Bewertung und Erhebung in die Bezirksstellen verlegt. Über das Ergebnis der Punktebewertung erhält der Wohnungswerber einen Bescheid. Der Mangel an Wohnungen ließ zunächst nur eine Berücksichtigung der in Klasse I vorgemerkten Personen zu. Doch wurde auch diese Klasse noch weiter unterteilt, und zwar in sehr dringende, in dringende und in minder dringende Fälle. Als sehr dringende Fälle wurden betrachtet: Obdachlose, schwere Krankenfälle (offene Tuberkulose, Seuchengefahr), bevorstehende Delogierung und Wohnungsansuchen von ehemaligen Konzentrationslagerhäftlingen.

Eine aus Vertretern aller drei politischen Parteien, der Mieter und der Hauseigentümer zusammengesetzte Wohnungskommission entscheidet über die Wohnungszuweisung. Hat die Wohnungskommission die Zuweisung genehmigt, so bietet die Zuweisungsgruppe des Wohnungsamtes dem Wohnungssuchenden eine Wohnung zur Besichtigung an. Es kommt dabei oft vor, daß trotz großer Bedürftigkeit die Gesuchsteller an die ihnen zugewiesene Wohnung hohe Anforderungen stellen und nicht mit jeder Wohnung zufrieden sind. Erst wenn der Wohnungswerber mit der Wohnung einverstanden ist, wird sie ihm endgültig zugewiesen.

Die zugewiesene Wohnung kann nicht immer sofort bezogen werden. Sehr oft kommt es vor, daß die zugewiesene Wohnung auch von Untermietern benützt wird. Die derart blockierte Wohnung freizumachen, stößt infolge einer Reihe gesetzlicher Unklarheiten auf allergrößte Schwierigkeiten und oft kann erst durch eine über gerichtlichen Beschluß vorgenommene Delogierung des Untermieters die Wohnung für den eingewiesenen Mieter freigemacht werden.

Die Verfahrensbestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes waren einer raschen und wirksamen Abhilfe abträglich, weshalb auch weiterhin mit vorläufigen Einweisungen vorgegangen wurde. Doch wurde auf strikte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gedrungen. In dem Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), BGBl. Nr. 25/1947 wurden im XIV. Hauptstück, Abschnitt III, die vorläufigen Benützungsbewilligungen ausdrücklich anerkannt und die im Sinne des Artikels 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, erforderliche Zustimmung zum Eingriff in das Eigentum von Nationalsozialisten erteilt. Nur bei Nichtzutreffen der dort angeführten Voraussetzungen sind derartige Wohnungseinweisungen aufzuheben. Vorläufige Benützungsbewilligungen für Wohnungen, die von einer nach ihrem Aufgabenbereich zuständigen Behörde bis 17. Februar 1947 ausgestellt wurden, bleiben daher aufrecht, wenn der bisherige Inhaber dem in § 4, Absatz 1 und den in § 13 des Verbotsgesetzes 1947 genannten Personenkreis angehört hat. Die Mietverträge der bisherigen Wohnungsinhaber sind damit erloschen. Diese Auflösungsbestimmung führte in der Praxis ebenfalls zu verschiedenen Auslegungen. Das Gesetz spricht hier nur von Mietverträgen, so daß die sogenannten Hausherrnwohnungen, für die kein Mietvertrag abgeschlossen wird, nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen würden. Diese Rechtsansicht wurde jedoch vom Verfassungsgerichtshof verworfen, da nach Abschnitt III, Ziffer 9 des Nationalsozialistengesetzes vom Inhaber schlechthin gesprochen wird, ohne Rücksicht auf den Rechtstitel der Innehabung. Das gesetzlich festgestellte Erlöschen des Mietvertrages stellt demnach nur eine zusätzliche juristische Formulierung dar, um im Falle eines Mietvertrages alle Rechte des bisherigen Inhabers aus diesem Bestandvertrag unabhängig von den Auflösungsbestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Geetzbuches zum Erlöschen zu bringen.

Die Rechtsstreitigkeiten, die durch die vorläufigen Wohnungsbewilligungen ausgelöst worden sind, nahmen einen beträchtlichen Umfang an. Im Jahre 1947 wurden allein von den Gerichten ungefähr 3.800 Anträge über die Rechtswirksamkeit von Benützungsbewilligungen gestellt. Diese Anfragen erfordern eine genaue Überprüfung des Sachverhaltes und gegebenenfalls auch die Erlassung eines Feststellungsbescheides.

WOHNUNGSBESCHLAGNAHMEN DURCH DIE BESATZUNGSMÄCHTE.

Eine nicht unbedeutende Zahl von Wohnungen und einzelnen Wohnräumen ging der Wiener Bevölkerung außer durch die Kriegszerstörungen auch durch die Beschlagnahmen der Besatzungsmächte verloren. Da es sich dabei meist um bewohnte Räumlichkeiten handelte, mußten viele hundert Familien oft innerhalb kürzester Frist in anderen Wohnungen untergebracht werden. In der Regel mußten sie auch das gesamte Inventar den Besatzungstruppen überlassen. Das Wohnungsamt hatte die schwierige Aufgabe, diese neuen Wohnungslosen in andere Wohnungen als Untermieter einzuweisen. Über die Beschlagnahmen — soweit sie der städtischen Verwaltung bekannt wurden — und über die inzwischen freigegebenen Wohnobjekte unterrichtet die folgende Übersicht:

Art:	1945/46	1947	Zusammen	Freigegeben bis 31. 12. 47	Stand mit 31. 12. 47
Wohnungen	5.240	826	6.066	1.185	4.881
Wohnräume	1.182	388	1.570	275	1.295
Villen	215	40	255	79	176
Hotels	56	6	62	16	46
Kaffeehäuser und Restaurants	85	31	116	97	19
Geschäftsräume	113	13	126	67	59
Garagen	105	24	129	58	71
Schulen	10	5	15	10	5
Büros	24	8	32	15	17
Häuser	—	23	23	4	19
Sonstige Objekte	49	33	82	42	40

MÖBELBENÜTZUNGEN.

Durch Verfügung des sowjetrussischen Stadtkommandanten Generalleutnant Blagodatow vom 4. Juni 1945 wurden die als sowjetisches Beutegut betrachteten Wohnungseinrichtungen der geflüchteten Nationalsozialisten der Stadt Wien zur unbeschränkten Verfügung übergeben. Es wurde damit der Wunsch verbunden, Einrichtungsgegenstände nur an jene Personen auszufolgen, die den ersten Anspruch darauf erheben können. Das Wohnungsamt hat durch seine Beamten das Inventar der geflüchteten Nationalsozialisten aufgenommen und soweit es nicht den neuen Wohnungsinhabern zur Benützung übergeben worden war, in Zentralmagazinen untergebracht. Ein Abtransport oder eine Verlegung von Einrichtungsgegenständen war unstatthaft.

In dem Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), BGBl. Nr. 25/47, wurden die sogenannten „Russenschenkungen“ im Abschnitt II des XIV. Hauptstückes gesetzlich verankert. Hat der zuständige Kommandant eine derartige Verfügung vor dem 20. Oktober 1945 getroffen und die Gebietskörperschaft über die Möbel verfügt, so ist das Eigentum an diesen Möbeln auf die Gebietskörperschaft übergegangen. Nach Absatz II der Gesetzesstelle ist der Gebietskörperschaft die Pflicht auferlegt, die in ihr Eigentum übergegangenen Möbel Personen zur Benützung zu überlassen, die durch Kriegseinwirkung oder aus nationalen, sogenannten rassischen oder politischen Gründen geschädigt worden sind oder sie sonst im öffentlichen Interesse zu verwenden. Mag bei flüchtigem Überblick diese gesetzliche Regelung völlig klar erscheinen, so sind in der

Praxis doch verwickelte Rechtsprobleme aufgetaucht, die vor allem auf die Vermengung privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Gesichtspunkte zurückgehen. Die rechtliche Qualifikation der „Verfügung“ der Gebietskörperschaft, ebenso der Begriff „Möbel“ führte zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Verwaltungsbehörden, Gerichten, Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof. Im Abschnitt III des Nationalsozialistengesetzes wurde die Frage der Möbelbenutzungsbewilligungen geregelt, die gleichzeitig oder gesondert mit einer Berechtigung zur vorläufigen Benützung einer Wohnung erteilt wurden.

Die Parteienbegehren auf Rückgabe der Möbel werden durch die Wohnungs- und Möbelrechtsstellen bei den magistratischen Bezirksämtern erledigt; die übrigen Angelegenheiten einschließlich der gerichtlich auszutragenden Streitigkeiten sowie die Bearbeitung der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofbeschwerden werden zentral durchgeführt. Die Verwaltung der nach den Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes erfaßten Möbel erfolgt im Möbelreferat des Wohnungsamtes. Da in der ersten Zeit nach dem Kriege oft Möbel aus ein und derselben Wohnung ohne Aufstellung eines einheitlichen Inventars mehreren Bewerbern überlassen wurden, stieß die Erfassung der zusammengehörigen Möbel auf nicht geringe Schwierigkeiten. Bei einem Einlauf von 9.653 Ansuchen um Möbelzuweisungen im Jahre 1945, 7.016 im Jahre 1946 und 2.212 im Jahre 1947, wurden im Jahre 1945 2.108, im Jahre 1946 6.100 und im Jahre 1947 3.929 Möbelbenützigungen bewilligt. Außer den Ansuchen um Zuweisung von Möbeln hatte das Möbelreferat des Wohnungsamtes auch eine große Zahl von Anfragen über den näheren Inhalt der Möbelzuweisungen an die Gerichte und Verwaltungsbehörden zu erledigen. Insgesamt waren 20.273 Aktenstücke zu bearbeiten. Es handelte sich dabei sehr häufig auch um sorgsame Erhebungen an Ort und Stelle, insbesondere auch über die Bedürftigkeit des Bewerbers oder die Abwesenheit des Nationalsozialisten zur Zeit der Besetzung. Im Jahre 1947 waren in 2.998 Fällen Erhebungen durchzuführen.

ZUWEISUNG VON GESCHÄFTSRÄUMEN.

Durch das Nationalsozialistengesetz haben die vorläufigen Einweisungen in Geschäftsräumlichkeiten keine gesetzliche Anerkennung gefunden. Eine Verfügung über Geschäftsräumlichkeiten ist nur nach den praktisch fast bedeutungslosen Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes möglich. Benützungsbewilligungen blieben nur solange aufrecht als nicht Rechte Dritter geltend gemacht werden. Doch auch in solchen Fällen kann nicht einfach die Benützungsbewilligung aufgehoben werden. Es ist zu erheben, ob der Antragsteller nicht zum Vermögensverfall verurteilt wurde, so daß er zur Stellung seines Begehrens rechtlich nicht legitimiert war. Die genaue Überprüfung der Parteistellung nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz ist auch deshalb unerläßlich, da sich durch den Widerruf derartiger Geschäftsräumeinweisungen nicht selten wirtschaftliche Härten ergeben, insbesondere dann, wenn der vorläufig Eingewiesene das in der Regel ausgeplünderte und kriegsbeschädigte Geschäftslokal auf eigene Kosten instandgesetzt hat. Im Jahre 1947 wurden insgesamt 344 Anträge auf Aufhebung solcher Geschäftsräumeinweisungen eingebracht. In 80% der Fälle mußte dem Antrag auf Aufhebung der Geschäftsräumeinweisung stattgegeben werden. In etwa 15% der Fälle konnte ein Ausgleich zwischen den eingewiesenen und früheren Inhabern erzielt werden. Gegen die Bescheide wurde häufig Einspruch er-

hoben, doch haben die Berufungsentscheidungen fast durchwegs die angefochtenen Bescheide bestätigt.

Vor dem Inkrafttreten des Wohnungsanforderungsgesetzes wurden in diesem Referat 3.613 vorläufige Einweisungen in Geschäftsräume ausgefertigt, 316 Fälle wurden abgelehnt. Insgesamt langten bei dieser Stelle 5.744 Ansuchen ein.

UNTERBRINGUNG VON ÖSTERREICHISCHEN RÜCKWANDERERN.

Vorläufige Wohnungseinweisungen können seit dem Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes von der Verwaltungsbehörde nicht mehr ausgesprochen werden. Da sich das Wohnungsanforderungsgesetz als unzulänglich erwies auch nur den allerdringendsten Bedarf zu decken, geriet das Wohnungsamt oft in eine Zwangssituation, die es kaum mehr zu meistern vermochte. Dies war besonders dann der Fall, wenn größere Transporte von österreichischen Rückwanderern in Wien eintrafen. Im Jahre 1947 kamen rund 1.600 jüdische Heimkehrer aus Schanghai, Karaganda und Palästina nach Wien zurück, für die in kürzester Zeit Quartiere beschafft werden mußten. Zum Teil konnten sie in den Herbergen für Obdachlose untergebracht werden sowie im eigens hiefür eingerichteten ehemaligen Wiedner Krankenhaus und im Altersheim Mauerbach. Zum Teil wurden auch Hotels herangezogen. Die Verwaltung mußte sich dabei auf das als österreichische Rechtsvorschrift gemäß § 4 des Rechtsüberleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945 in Geltung gesetzte Reichsleistungsgesetz (Gesetz vom 1. September 1939, RGBl. I, S. 1645) stützen. Für die beschlagnahmten Hotelzimmer zahlte die Bundesverwaltung die Hotelspesen, die im Jahre 1947 eine Höhe von rund 118.000 S. erreichten.

Diese Rückwanderer, die fast durchwegs während der nationalsozialistischen Herrschaft um ihr Heim gekommen waren, strebten danach, wieder in den Besitz ihrer Wohnungen zu gelangen. Aber nur in ganz vereinzelten Fällen war diese Wohnung noch von Nationalsozialisten besetzt, da in der Zwischenzeit darin zumeist andere Opfer des nationalsozialistischen Regimes eingewiesen worden waren. Die gesetzliche Regelung der Ansprüche von Personen, die durch die nationalsozialistische Machtübernahme ihre Wohnung verloren hatten, wurde im dritten Rückstellungsgesetz (BG. vom 8. Februar 1947, BGBl. Nr. 54/47) angekündigt, ohne daß bis Ende 1947 das hiefür in Aussicht genommene fünfte Rückstellungsgesetz erlassen worden wäre.

Die Ansuchen von Rückwanderern um Zuweisung einer Wohnung nahmen daher im Jahre 1947 einen bedeutenden Umfang an, weshalb mit 20. August 1947 ein eigenes Wiedergutmachungsreferat im Wohnungsamt eingerichtet wurde. Bis Ende 1947 gingen bei dieser Stelle 1.424 Ansuchen ein, darunter auch von Personen, die noch weiterhin in der Emigration verblieben sind. War der Inhaber der Wohnung ein Nationalsozialist, so konnte der Anspruch des Rückwanderers durch Anforderung befriedigt werden. Auf diese Weise wurden 132 Ansuchen erledigt. Ein großer Teil der Bewerber änderte sein Ansuchen um Rückgabe der früheren Wohnung ab und verlangte die Zuweisung einer anderen Wohnung. Mangels einer Anforderungsmöglichkeit mußten im Jahre 1947 522 Fälle abschlägig beschieden werden.

WOHNUNGSTAUSCH.

Die Wohnungstauschansuchen nach § 9 des Wohnungsanforderungsgesetzes nahmen einen derart großen Umfang an, daß eine eigene Stelle zur Bearbeitung

dieser Ansuchen notwendig wurde. So entstand im März 1947 die Tauschzentrale, die in Wien, I., Ebendorferstraße 2, ihren Amtssitz hat. Die Tauschpartner traten zumeist auch als Wohnungswerber auf. Durch die Vermittlung des Wohnungstausches werden viele Ansuchen um Wohnungszuweisung gegenstandslos, was eine bedeutende Entlastung des Wohnungsamtes mit sich bringt. Die Einrichtung der allgemeinen Anforderung gemäß § 8 des Wohnungsanforderungsgesetzes, wonach alle Wohnungen mit Ende der Miete oder der Innehabung kraft Gesetzes als angefordert gelten, macht es notwendig, daß das Wohnungsamt jeden Wohnungstausch innerhalb einer Frist von 4 Wochen anzuerkennen hat, andernfalls gilt die Genehmigung kraft gesetzlicher Vorschrift als erteilt. Diese Verschweigungsfrist verpflichtet das Wohnungsamt, die Tauschansuchen termingemäß zu erledigen, um den Wohnungstausch, der einen Unterbelag zur Folge hätte, zu verhindern.

Außer den im Gesetz vorgesehenen Fällen des Wohnungstausches, nämlich mit einem bereits bekannten Tauschpartner, hat es sich als zweckdienlich erwiesen, auch solche Fälle für den Tausch zu vermitteln, in denen erst ein Tauschpartner ausfindig gemacht werden muß. Es wurde also eine eigene Tauschvermittlung angeregt. Die Zusammenfassung der Tauschvermittlung bei einer Stelle hat den Vorteil, daß nicht nur zwei Tauschpartner zum Ziele kommen, sondern daß nicht selten eine „Tauschkette“ von mehreren Tauschwerbern entsteht, die indirekt den Tausch vollziehen. Die Ansuchen werden allwöchentlich nach Bezirken in Listen zusammengestellt, die sowohl an den Kundmachungstafeln der magistratischen Bezirksämter angeschlagen als auch der Mietervereinigung, dem Verband der Hausbesitzer und der Innung der Hausverwalter übermittelt werden. Vorher wird die Verfügungsberechtigung der ansuchenden Tauschwerber überprüft. Treffen alle Bedingungen für einen Tausch zu, dann stellt die Tauschzentrale einen Besichtigungsschein aus, der jeden Interessenten in die Lage versetzt, sich von der Eignung des Tauschobjektes zu überzeugen. Sind die Tauschwerber übereingekommen und liegt kein Hindernis im Sinne des Wohnungsanforderungsgesetzes vor, wird der Tausch vom Wohnungsamt genehmigt. Handelt es sich nicht um ein Tauschvermittlungsansuchen, sondern um ein Tauschansuchen im eigentlichen Sinne mit einem bereits vorgeschlagenen Tauschpartner, dann haben die Tauschwerber einen vom Hauseigentümer unterfertigten Tauschantrag bei der zuständigen Bezirksstelle einzubringen. Die Bezirksstelle führt die erforderlichen Erhebungen durch und übergibt der Tauschzentrale das Ansuchen zur weiteren Erledigung.

Bis Ende 1947 waren der Tauschzentrale 7.725 Tauschansuchen übergeben worden, von denen 4.201 genehmigt und 256 abgelehnt wurden. Tauschansuchen mußten dann abgelehnt werden, wenn entweder Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes durch eine Genehmigung des Tausches verletzt worden wären oder wenn ein Tauschpartner seine Wohnung nur auf Grund einer vorläufigen Wohnungsbewilligung im Sinne des Nationalsozialistengesetzes bewohnt und der Nachweis einer Registrierungspflicht für den Vorgänger in der Wohnung nicht erbracht werden konnte. Zuweilen war die Ablehnung auch darauf zurückzuführen, daß die anderweitige Unterbringung von Untermietern in einer Tauschwohnung nicht bewerkstelligt werden konnte. Durch die Genehmigung von 4.201 Tauschansuchen konnten für 8.400 Parteien günstigere, den Interessen der einzelnen Parteien entsprechendere Wohnungen vermittelt werden. Tauschvermittlungsansuchen wurden bis Ende 1947 insgesamt 2.243 eingebracht, von denen 117 zurückgezogen

wurden. Weitere 908 Ansuchen um Zuweisung einer bereits angeforderten Wohnung gegen Verpflichtung dem Wohnungsamt die eigene Wohnung zur Verfügung zu stellen, konnten ebenfalls als Tauschvermittlungsansuchen behandelt werden.

Verweigerte der Hauseigentümer ohne triftige Gründe die Zustimmung zu einem Wohnungstausch, so konnte die Wohnung gemäß § 5, Ziffer 6, des Wohnungsanforderungsgesetzes angefordert werden. In 40 Fällen hat das Wohnungsamt von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Gegen derartige Anforderungen wurden zahlreiche Berufungen vom Hauseigentümer eingebracht. Hatte das Wohnungsamt die Einwendungen des Hauseigentümers anerkannt und daraufhin den Wohnungstausch abgelehnt, so haben in vielen Fällen die Tauschansuchenden Berufung eingelegt. Im Jahre 1947 waren 120 Berufungen der Hauseigentümer und Tauschansuchenden zu verzeichnen. 90 Berufungen wurde stattgegeben, 30 Berufungen wurden an das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit dem Antrag auf Abweisung weitergereicht.

Die Bevölkerung bekundete für die Tauschzentrale sehr großes Interesse. Im Jahre 1947 haben an den zweimal in der Woche stattfindenden Sprechtagen rund 6.000 Personen die Tauschzentrale besucht, also durchschnittlich an einem Sprechtag 60. Die Tauschansuchen beschränkten sich nicht allein auf Wohnungen innerhalb des Gebietes von Wien; es ist vielfach gelungen, Tauschanliegen auch mit dem übrigen Bundesgebiet, ja selbst mit Deutschland und der Tschechoslowakei, durchzuführen. Durch die Tauschvermittlung konnten ferner solche Fälle erledigt werden, in denen eine Großwohnung gegen zwei kleinere angeboten wurde. Dies war der Fall bei Ehescheidungen, um die Haushaltstrennung zu ermöglichen oder wenn aus wirtschaftlichen, beruflichen und familiären Gründen die Zusammenlegung getrennter Haushalte in einer großen Wohnung angestrebt wurde. Durch Fühlungnahme mit der Innung der Hausverwalter und dem Reformverband der Hausbesitzer konnte die Zahl jener Fälle eingeschränkt werden, in denen der Hauseigentümer aus finanziellen Gründen dem Wohnungstausch nicht zustimmte oder in denen er die Zustimmung verweigerte, weil er die Wohnung eines Tauschwerbers als Ersatzwohnung zur Durchsetzung einer Kündigung wegen Eigenbedarfes heranziehen wollte. Die Kündigung einer zum Tausch vorgesehenen Wohnung wegen Eigenbedarfes berechtigt aber ebensowenig zur Verweigerung der Zustimmung des Tauschansuchens, da die Kündigungsmöglichkeit bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen dem Hauseigentümer auch dem neuen Mieter gegenüber zusteht. In diesen Weigerungsfällen erteilten die Hauseigentümer, nachdem ihnen die Spruchpraxis der Berufsbehörde vorgehalten wurde, nachträglich ihre Zustimmung zu dem beabsichtigten Wohnungstausch.

ANFORDERUNGSFREIE WOHNUNGEN, WIDMUNGSÄNDERUNGEN, UMWANDLUNGEN UND VEREINIGUNGEN VON WOHNUNGEN.

Das Wohnungsanforderungsgesetz bestimmt in § 3, Ziffer 1, daß der Wohnungsanforderung nicht unterliegen: „Räume aller Art, die erst nach dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes durch Neu- und Umbauten, Auf-, Ein- oder Zubauten ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel neugeschaffen werden. Das gleiche gilt von den vom Hauseigentümer oder Mieter wiederhergestellten Räumen, die durch Kriegseinwirkungen unbewohnbar geworden

sind und zu deren Wiederherstellung erhebliche Aufwendungen ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel gemacht werden mußten.“ Nach dieser Bestimmung haben viele zahlungskräftige Wohnungslose versucht, zu einer Wohnung zu kommen, indem sie einfach die Kosten für die Wiederherstellung einer unbenützten Wohnung auf sich nahmen. Das Wohnungsamt mußte im Jahre 1946 in 1.322 und im Jahre 1947 in 3.899 Fällen die Anforderungsfreiheit solcher Wohnungen aussprechen. Abgelehnt wurden im Jahre 1947 239 Ansuchen.

Nach dem Wohnungsanforderungsgesetz ist gemäß § 20 die Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art sowie die Vereinigung von zwei oder mehreren bisher getrennt vermieteten Wohnungen verboten. Ausnahmen konnten in dringenden Fällen von der Behörde zugestanden werden. Das Wohnungsamt genehmigte Umwandlungen nur dann, wenn es sich um gesundheitsschädliche Wohnungen oder um Räume handelte, deren Wiederherstellung nach Kriegssachschäden außerordentlich hohe Kosten verursacht hätte. Die Vereinigung bisher getrennt vermieteter Wohnungen wurde im Jahre 1946 in 29 und 1947 in 23 Fällen genehmigt, wobei es sich meist um solche Fälle handelte, bei denen ein abnormer Überbelag durch Vereinigung einigermaßen ausgeglichen werden konnte. In vereinzelten Fällen wurde auch um die im Gesetze nicht vorgesehene Zustimmung zu einer Wohnungsteilung angesucht. Gegen diese in die Zuständigkeit der Baubehörde fallenden Ansuchen wurde vom Wohnungsamt keine Einwendung erhoben.

Die Zahl der genehmigten Widmungsänderungen, das sind Umwandlungen von Mietwohnungen in andere Räume und umgekehrt, betrug im Jahre 1946 53 und im Jahre 1947 61. Außerdem wurde vom Magistrat zugestimmt, daß im Jahre 1946 47 Wohnungen und im Jahre 1947 113 Wohnungen zu Dienstwohnungen für Hausbesorger erklärt wurden.

STRAFEN UND RÄUMUNGEN.

Die Lücken und Unvollkommenheit des Wohnungsanforderungsgesetzes waren für gewisse Wohnungslose ein Anreiz, sich in den Besitz einer nicht anforderungsfreien Wohnung zu setzen. Vielfach wurden auch Versuche unternommen, die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen oder zu vereiteln und die Wohnungssuchenden zu ungesetzlichen Leistungen zu verhalten. In diesen Fällen wurde die Straftatshandlung nach § 22 des Wohnungsanforderungsgesetzes eingeleitet. Im Jahre 1946 wurde gegen 1.851 und im Jahre 1947 gegen 904 Personen das Strafverfahren durchgeführt. Mit Rücksicht auf geringfügiges Verschulden und unbedeutende Folgen wurde in einer großen Zahl von Fällen bloß eine Verwarnung ausgesprochen. Straferkenntnisse wurden im Jahre 1946 in 190 und im Jahre 1947 in 381 Fällen erlassen.

Zur Durchführung der nach dem Wohnungsanforderungsgesetz ergangenen Anforderungs- und Zuweisungsbescheide sowie der Bescheide, mit denen der Abschluß eines Mietvertrages aufgetragen wurde, mußte im Jahre 1947 in 405 Fällen mit Zwang vorgegangen werden.

ORGANISATION.

Die innere Organisation des Wohnungsamtes hat sich in den letzten Jahren wiederholt geändert, worüber bereits im vorhergehenden berichtet wurde. Von besonderer Bedeutung war die mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 22. Oktober 1947 verfügte Auflassung der Magistratsabteilung 51, der bis dahin

die Vormerkung und Bewertung der Wohnungswerberansuchen sowie die Zuweisung oblag. Die Verwaltungsgeschäfte dieser Abteilung wurden der Magistratsabteilung 50 übertragen. Die Magistratsabteilung 50 ist für die allgemeinen und rechtlichen Angelegenheiten des Wohnungswesens zuständig und besteht aus drei Gruppen, einer für die allgemeinen und rechtlichen Angelegenheiten, einer für die Vormerkung und Klassifizierung der Wohnungswerber und den Wohnungsaustausch und einer für die Anforderungen und Zuweisungen von Wohnungen.

Mitte Oktober wurde dem Wohnungsamt auch die Aufsicht über die nach dem Mietengesetz zuständigen Schlichtungsstellen übertragen. Der Aufgabenbereich erstreckt sich auf die Erlassung von Richtlinien, um eine einheitliche Spruchpraxis zu erzielen und auf die zentrale Erfassung und Auswertung der Berichte der Schlichtungsstellen. Über die Einrichtung einer Tauschzentrale im März 1947 wurde bereits an anderer Stelle berichtet. Schon früher war eine Auskunftsstelle geschaffen worden, die den Auskunftswerbern bereitwillig Auskunft erteilt, ihre Wünsche entgegennimmt und an die zuständigen Stellen weiterleitet. Auch eine eigene Korrespondenzstelle wurde eingerichtet, in der ein Großteil der einlangenden Schreiben beantwortet wurde. So hatten jene Personen, deren Ansuchen um eine Wohnung zunächst nicht entsprochen werden konnte, wenigstens die Gewißheit, daß ihre Gesuche evident gehalten würden. Größtes Augenmerk wurde auch auf die kanzleinmäßige Evidenzhaltung der Akten gelegt. Diese werden in Form eines Buchstabenreferates zentral karteimäßig aufbewahrt. Es wird auch ständig daran gearbeitet, den Aktengang zu vereinfachen. Die überaus verworrene Gesetzeslage gerade auf dem Gebiete des Mietenrechtes und verschiedene Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes schreiben jedoch dem Wohnungsamt einen unbedingt einzuhaltenen bestimmten Verwaltungsweg vor, der in erster Linie für die von der Bevölkerung oft nicht verstandene lange Dauer der Erledigung verantwortlich ist.

NEUREGELUNG DES REINIGUNGSGELDES.

Durch Verordnung des Landeshauptmannes vom 31. Dezember 1946 wurde das Reinigungsgeld um die Hälfte erhöht und das Sperrgeld mit 60 Groschen für das Öffnen des Tores vor Mitternacht und mit 1 Schilling für das Öffnen des Tores nach Mitternacht festgesetzt.

Im Zusammenhange mit dem Lohn- und Preisabkommen hat die Gewerkschaft der Hausbesorger und Portiere im Österreichischen Gewerkschaftsbund im Juli 1947 eine weitere Erhöhung des Reinigungsgeldes sowie eine Vergütung für die den Hausbesorgern erwachsenen Arbeiten aus der Lebensmittelbewirtschaftung und eine Beleuchtungsvergütung verlangt. Über die Forderungen der Hausbesorger fanden im Juli und August 1947 unter Vorsitz des amtsführenden Stadtrates für Wohnungs- und Siedlungswesen und in Gegenwart von Vertretern der Arbeiterkammer, der Mieter- und Hausbesitzerorganisationen und der Gewerkschaft der Hausbesorger und Portiere Verhandlungen statt. Das Ergebnis der Verhandlungen ist in der Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. September 1947 betreffend die Festsetzung des Reinigungs- und Sperrgeldes der Hausbesorger sowie die Vorschriften über den Haustorschlüssel niedergelegt. Das Sperrgeld wurde mit 1 S für das Öffnen des Tores vor Mitternacht und 2 S für das Öffnen des Tores nach Mitternacht festgesetzt.

STÄDTISCHE WOHNHAUSERVERWALTUNG

Die Gemeindeverwaltung ist gegenwärtig der größte Hausbesitzer in Wien. Sowohl die Wohnhäuser als auch die Amts- und Betriebsgebäude werden zentral verwaltet. Die städtische Wohnhäuserverwaltung hat über 70.000 Mietobjekte in Althäusern, Wohnhausanlagen, in Zinshäusern des Wiener Bürger-spitalfonds, des Bürgerladefonds und des Wiener allgemeinen Versorgungshausfonds, in Stiftungshäusern und in den Wohnhäusern der städtischen Unternehmungen zu betreuen. In ihre Verwaltung fallen auch die Zentralwäschereien und Bäder der großen Wohnhausanlagen. (Siehe auch Kapitel „Wäschereien“ S. 304 und Kapitel „Bäder in städtischen Wohnhausanlagen“ S. 303.)

Der Bombenkrieg und die Kampfhandlungen der Erdtruppen haben auch den städtischen Hausbesitz stark in Mitleidenschaft gezogen. In den städtischen Wohnhäusern waren 18.127 Wohnungen beschädigt worden. Hievon waren 3.877 Wohnungen vollständig zerstört worden. 5.129 Wohnungen hatten schwere Kriegsschäden erlitten, d. h. es wurde mindestens ein Wohnraum zerstört, und 9.121 Wohnungen waren leicht beschädigt worden. In den Jahren 1945 bis 1947 gelang es, die Kriegsschäden von 9.549 Wohnungen zu beseitigen.

Die umfangreicheren Kriegsschäden wurden durch das städtische Bauamt behoben, die Behebung kleinerer Schäden veranlaßten die Hausinspektoren im eigenen Wirkungsbereich. Zu diesem Zwecke erhielten die Hausinspektoren an Stelle des vorgesehenen normalen Pauschalbetrages von 500 S pro Monat entsprechend höhere Beträge gegen Abrechnung zur Verfügung gestellt. Während im Jahre 1946 für solche Zwecke nur 906.311 S ausgegeben wurden, stieg dieser Betrag im Jahre 1947 auf 2.013.247 S. Durch diese Hilfe konnten die Kriegsschäden rascher beseitigt werden.

Schwieriger liegen die Dinge bei jenen kriegsbeschädigten Objekten, die für eine Rückgabe an die früheren Besitzer in Frage kommen. Es ist keine Gewähr gegeben, daß der Gemeindeverwaltung die Kosten der Instandsetzung von den früheren Besitzern ersetzt werden, weswegen die Behebung der Kriegsschäden in diesen Objekten zurückgestellt werden mußte.

Ende 1947 verwaltete die städtische Wohnhäuserverwaltung insgesamt 2.442 Gebäude mit 71.817 Wohnungen und 4.244 Geschäften. Auf die einzelnen Typen entfielen:

	Gebäude		Wohnungen		Geschäfte	
	1944	1947	1944	1947	1944	1947
Wohnhäuser, Neubauten	381	391	54.166	56.984	2.061	2.091
Wohnsiedlungshäuser	1.000	1.004	2.188	2.417	63	63
Ersatzbauten für Elendsquartiere	11	11	2.118	2.118	20	20
Städtische Althäuser	575	547	6.175	6.311	1.633	1.540
Wohnhäuser des Landbezirkes	338	386	2.486	2.430	283	265
Anteilhäuser	32	34	359	428	105	94
Stiftungshäuser	50	47	706	733	149	145
Baracken und Notstandsbauten	24	2	183	161	11	11
Treuhändig verwaltete Althäuser	19	20	246	235	5	15
Zusammen	2.480	2.442	68.627	71.817	4.330	4.244

Über den Zugang und Abgang in den Jahren 1945 bis 1947 unterrichtet die folgende Aufstellung:

1945.

Zugang:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1., Kurrentgasse 12, $\frac{1}{15}$ Anteil, | 5., Siebenbrunnengasse 34—36, |
| 3., Schoberplatz 4, | 7., Mondscheingasse 11, |
| 5., Johannagasse 31, $\frac{1}{2}$ Anteil | 12., Hetzendorfer Straße 176—182, |
| ($\frac{1}{2}$ Anteil bereits im Besitze der | 19., Wiegandgasse 39. |
| Stadt Wien), | |

Abgang:

Durch Verkauf: 24., Hennersdorf 28,
Deutsch-Wagram, Parbersdorfer Straße 6,
Deutsch-Wagram, Augasse 11.

Durch Abtragung: 14., Barackenlager Linzer Straße (2 Baracken).

An andere Stellen abgegeben: 12., Arndtstraße 36,
16., Savoyenstraße 2.

1946.

Zugang:

- | | |
|-------------------------|-------------------|
| 5., Krongasse 16, | 8., Kochgasse 25. |
| 6., Linke Wienzeile 68, | |

Abgang:

In Amtshäuser umgewandelt:

- | | |
|-----------------------|----------------------------|
| 6., Rahlgasse 2, | 17., Dornbacher Straße 53, |
| 16., Thaliastraße 44, | 20., Karajangasse 14. |

Dem früheren Besitzer zurückgeben:

- | | |
|-------------------------|------------------------|
| 1., Ebendorferstraße 3, | 3., Marokkanergasse 3, |
| 3., Am Heumarkt 9, | 19., Gspöttgraben 5. |

1947.

Zugang:

Durch Ankauf:

- 16., Grundsteingasse 6.

Durch Auflassung von Amtshäusern:

- | | |
|----------------------------------|---------------------------------------|
| 24., Mödling, Neuweg 2, | 25., Perchtoldsdorf, Leonhartsberg- |
| 24., Mödling, Brühler Straße 21, | gasse 3, |
| | 25., Kaltenleutgeben, ehemalige Kalt- |
| | wasserheilanstalt. |

Durch Übernahme von Neubauten:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------------------|
| 10., Friedrich Knauer-Gasse 2, Aus- | 13., Hetzendorfer Straße 176—182, |
| bau, | Wohnsiedlung, |
| 10., Friedrich Knauer-Gasse 4—6, | 25., Rodaun, Breitenfurterstraße, |
| Ausbau, | Wohnsiedlung. |

Abgang:

Ausgebombt oder ausgebrannt:

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| 1., Adlergasse 8, | 1., Fischerstiege 4, |
| 1., Maria Theresien-Straße 10, | 2., Gredlerstraße 2, |
| 1., Tegethoffstraße 1, Stiftungs- | 2., Obere Donaustraße 101—103, |
| haus, | 105 und 107, |

- | | |
|--|--|
| 2., Untere Augartenstraße 3, 9 und 29, | 23., Schwechat, Wiener Straße 11 und 13, |
| 7., Zieglergasse 17, | 23., Schwechat, Hauptplatz 6, |
| 9., Mariannengasse 12, | 23., Oberlaa, Franzosenweg 34, |
| 10., Oberlaa, Ziegelwerk, | 23., Kledering 47, |
| 10., Laaer Straße C. Nr. 265, | 23., Himberg, Wiener Straße 8, |
| 10., Favoritenstraße 235 f und g, | 23., Albern 12, |
| 10., Mundygasse 3, Notstands- | 23., Albern 59, |
| bauten, | 23., Fischamend Markt, Objekt 4, |
| 10., Gudrunstraße 89—93, Not- | 23., Fischamend Dorf 10, |
| standsbauten, | 23., Fischamend Dorf 108, |
| 11., Simmeringer Hauptstraße 76, | 23., Mannswörth 144, |
| 12., Moosbruggergasse 1, | 23., Alt-Kettenhof 16, |
| 16., Gaullachergasse 24, | 24., Guntramsdorf, Friedhofstraße |
| 19., Hohe Warte 37, | 295, 296, 302, |
| 21., Strebersdorfer Straße 146, | 24., Mödling, Schillerstraße 75 b, |
| 23., Fischamend Markt, Arbeiter- | 24., Gumpoldskirchen, Am Kanal |
| gasse, | Nr. 4 a, |
| 23., Fischamend Markt, Kleine | 24., Achau 85, |
| Au 2, | 24., Biedermannsdorf, Joh. Kaltern- |
| 23., Fischamend Markt, Arbeiter- | Platz 3, |
| gasse 17, | 25., Mauer, Rudolf Zeller-Gasse 4 a, |
| 23., Schwechat, Ehrbrustergasse 2, | Nr. 4 b, |
| | 26., Klosterneuburg, Bahngasse 31. |

Abgetragen:

- | | |
|------------------------------|------------------------------------|
| 3., Leonhardgasse 6, | 25., Liesing, Franz Parsche- |
| 3., Weißgärber Lände 52 a, | Gasse 4, |
| 15., Mariahilfer Straße 225, | 26., Klosterneuburg, Wiener Straße |
| | Nr. 48, |

In Amtshäuser umgewandelt:

- | | |
|---------------------------|----------------------------------|
| 1., Parkring 8, | 22., Hirschstettener Straße 103, |
| 11., Sedlitzkygasse 26, | 24., Maria Enzersdorf, Riemer- |
| 22., Stadlauer Straße 18, | schmiedgasse 7. |

Den früheren Besitzern zurückgestellt:

- | | |
|----------------------------------|-----------------------------|
| 1., Singerstraße 7, | 19., Leopoldsberg 1 (Burg). |
| 9., Liechtensteinstraße 100—102, | |

Anderen Stellen übertragen:

- | | |
|--------------------------|----------------------------------|
| 13., Stock im Weg, | 23., Neukettenhof 16, |
| 14., Vorder-Hainbach 17, | 25., Kalksburg, Klausenstraße 3. |

Die Wohnungen in den städtischen Wohnhausanlagen zeichnen sich gegenüber denjenigen in den meisten Privathäusern durch gewisse Bequemlichkeiten aus, weshalb die Miete in einem neu erbauten städtischen Haus auch von Personen angestrebt wurde, die bereits eine Wohnung besaßen. Während des nationalsozialistischen oder austrofaschistischen Systems haben viele städtische Wohnungen ihren Mieter gewechselt, weil der bisherige Mieter als rassisch oder politisch Verfolgter gekündigt worden war. Als das nationalsozialistische Regime zusammenbrach, forderten die seinerzeit aus den städti-

schen Wohnungen ausgesiedelten Mieter wieder ihre früheren Wohnungen zurück. Die Nationalsozialisten in den städtischen Wohnhausanlagen wurden daher aufgefordert, ihre Wohnungen mit solchen von rassisch und politisch Verfolgten oder anderen Mietern in Privathäusern zu tauschen. Im Jahre 1945 wurden 735 Wohnungen, im Jahre 1946 1.861 und im Jahre 1947 1.663 Wohnungen in städtischen Häusern, überwiegend solche von Nationalsozialisten, getauscht. Das Wohnungsanforderungsgesetz und das Verbotsgesetz boten die Handhabe, Wohnungen in städtischen Häusern anzufordern. Ein großer Teil der Hauptmieter wurde daraufhin überprüft und wenn die Voraussetzungen zutrafen, gekündigt. Die folgende Aufstellung gibt Aufschluß über die Zahl der Kündigungen:

	1945	1946	1947
Eingebrachte Kündigungen . . .	3.027	454	311
darunter stattgegeben . . .	1.324	189	205

Das Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (BGBl. Nr. 25) enthielt nicht nur Bestimmungen über die Auflösung von Bestandsverträgen registrierungspflichtiger Personen, sondern gab auch die Möglichkeit, das Mietrecht jener Personen zu klären, die Wohnungen von Nationalsozialisten auf Grund von vorläufigen Einweisungen benützten.

Zur Erfassung unterbelegter und nicht benützter Wohnungen in städtischen Objekten wurde im Jahre 1946 ein eigenes Referat geschaffen. Dieses erfaßte in der Zeit vom 1. Juni 1946 bis 31. Dezember 1946 712 unterbelegte Wohnungen, 87 unbenützte Wohnungen und veranlaßte 19 Wohnungskleinerungen. 1947 wurden festgestellt: 373 überzählige Wohnräume mit separiertem Zugang; 168 überzählige Wohnräume ohne separierten Zugang; 23 länger als 3 Monate unbenützte Wohnungen und 13 unbenützte Geschäftslokale.

Eine kaum zu übersehende Kleinarbeit hat die städtische Wohnhäuserverwaltung in den Wohnhäusern an Ort und Stelle zu bewältigen. Sie bedient sich dabei der Hausinspektoren, von denen in jedem Bezirk, je nach der Zahl der Wohnungen, ein bis drei eingesetzt sind. In den Kanzleien der Hausinspektoren laufen alle Wünsche und Beschwerden der Mieter zusammen; der Hausinspektor hat die Wünsche der Mieter mit den Interessen der Gemeinde auszugleichen. Ihm obliegt es auch Gebrechen festzustellen und deren Behebung zu veranlassen. Er überprüft die fertiggestellten Arbeiten und ihre Bezahlung. Er führt die Erhebungen bei den Mietern durch, setzt die Waschtage in den Zentralwaschküchen fest und treibt die Zinsrückstände ein. Er ist immer am Werk, wenn es gilt, Unzukömmlichkeiten in den städtischen Häusern abzustellen.

AMTSHAUSERVERWALTUNG.

Die städtische Amtshäuserverwaltung verwaltete Ende des Jahres 1947

138 Amtshäuser	mit 148 Wohnungen und 117 Lokalen
32 Häuser für verschiedene Zwecke	mit 30 Wohnungen und 8 Lokalen
44 Kindertagesstätten	mit 49 Wohnungen und 1 Lokal,

das sind insgesamt 214 Objekte mit 263 Wohnungen und 126 Lokalen. Die Wohnungen sind zum Teil Dienst- und Hauswartwohnungen, zum geringen

Teil sind sie an Private vermietet. Die Amtsräume und Lokale, die von städtischen Dienststellen verwendet werden, sind in diesen Zahlen nicht inbegriffen.

Der Zugang und Abgang an städtischen Amtsgebäuden, Häusern für verschiedene Zwecke und Kindertagesstätten geht aus folgender Übersicht hervor:

Amtshäuser.

1945/46.

Zugang:

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------|
| 2., Sterneckplatz 1—2, | 15., Felberstraße 42—46, |
| 6., Rahlgassee 2, | 16., Schuhmeierplatz 17, 18, |
| 6., Sandwirtgasse 3—5, | 17., Parhamerplatz 17, 18, |
| 12., Singrienergasse 19, | 17., Dornbacher Straße 53, |
| 12., Singrienergasse 21, | 19., Hohe Warte 32, |
| 12., Ruckergasse 40, | 20., Karajangasse 14, |
| 13., Auhof 8, Hermesstraße 1, | 21., Lorenz Kellner-Gasse 15. |

Abgang:

- | | |
|-------------------------------------|------------------------------------|
| 2., Vorgartenstraße 160, | 19., Billrothstraße — Silbergasse, |
| 3., Leopoldsgasse 3, | Kiosk, |
| 3., Am Heumarkt 2, | 19., Gewaygasse 6—8, |
| 3., Leberstraße 6—7, | 19., Kobenzl, Glashaus, |
| 6., Schadeckgasse — Esterhazy- | 21., Töllergasse 117, |
| park (Trafikkiosk), | 21., Reservegarten, Kagran, |
| 9., Roßauerlände 4, | 22., Stadlau, Am Bahnhof 14, |
| 15., Märzpark, Milchtrinkhalle, | 23., Albern 21, 21 a, 39, |
| 15., Rohrauerpark, Pavillon, | 24., Mödling, Anton Wildgans-Weg |
| 16., Ottakringer Straße 246, | Nr. 1, |
| 17., Kastnergasse 20, | 25., Liesing, Berggasse 10, |
| 18., Schubertpark, Totengräberhaus, | 25., Mauer, Freisingergasse 2. |
| 18., Geymüllergasse 1, | |

1947.

Zugang:

- | | |
|------------------------------------|--------------------------------|
| 1., Parkring 8 (Polizeidirektion), | 22., Stadlauer Straße 18, |
| 13., Hermesstraße 1, | 24., Maria Enzersdorf, Riemer- |
| 20., Raffaelgasse 11—13, | schmiedgasse 7. |

Abgang:

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------------|
| 3., Rochusgasse 8, | 24., Mödling, Neuweg 2, |
| 13., Hermesstraße 1 (ressortmäßig | 24., Mödling, Brühler Straße 21, |
| an M.-Abt. 57 abgetreten), | 25., Perchtoldsdorf, Leonhardsberg- |
| 17., Dornbacher Straße 53, | gasse 3. |

Häuser für verschiedene Zwecke.

1945/47.

Zugang:

- 5., Gassergasse 48—50 (ehem. orthop. Spital).

Abgang:

Übernahme in treuhändige Verwaltung rückgängig gemacht:
5., Stöbergasse 11—15.

Den früheren Besitzern zurückgegeben:

9., Althanstraße 51.

An andere Abteilungen übergeben:

- | | |
|--------------------------------|------------------------------------|
| 24., Gumpoldskirchen, Kirchen- | 24., Mödling, Schulgasse 4, |
| platz 5, | 25., Siebenhirten, Hauptstraße 79. |

Kindertagesstätten.

1945/47.

Zugang:

- | | |
|-------------------------|-----------------------|
| 10., Lippmanngasse 1—3, | 12., Ulmenhof 25, |
| 11., Sedlitzgasse 26, | 23., Rannersdorf 128. |

Abgang:

- 2., Prater, Ev.-Nr. 177, zerstört, an M.-Abt. 57,
20., Leystraße 25—27.

In öffentlicher Verwaltung.

Zugang:

- 25., Kaltenleutgeben, ehem. Kaltwasserheilanstalt Winternitz.

Bei den Zugängen handelt es sich zu einem großen Teil um städtische Schulen, die ihrem Zweck entfremdet und nun wieder in die städtische Amtshäuserverwaltung übergeben worden waren.

Durch Bomben wurden im Kriege 35 Amtshäuser, 7 Häuser für verschiedene Zwecke und 13 Kindergärten beschädigt. Diese Zahlen umfassen Beschädigungen mittlerer und schwerer Art sowie Totalschäden. Bis Ende 1947 waren 17 Gebäude wieder instand gesetzt.

Die Zuweisung von Amtsräumen an Dienststellen der Gemeinde Wien erfolgt seit 1945 nicht mehr durch den amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe VIII, sondern direkt durch die Magistratsdirektion über Genehmigung des Vizebürgermeisters im Einvernehmen mit den zuständigen amtsführenden Stadträten. Zu diesem Zweck wurde im Mai 1946 ein Zentralinspektorat für Amtsräumlenkung errichtet, das die Aufbringung und Zuweisung von Amtsräumen zu besorgen hat.

Im Jahre 1947 hat dieses Referat einvernehmlich mit der Amtsinspektion der Magistratsdirektion für zirka 20 größere städtische Dienststellen neue Räume wiederhergestellt oder freigemacht.

Hievon seien als größere Aktionen angeführt:

- 1., Wipplingerstraße 8, Altes Rathaus, Instandsetzung und Zuweisung des II. Stockwerkes an das magistratische Bezirksamt und an die Bezirksvorstehung für den 1. Bezirk. Instandsetzung und Zuweisung von Räumen für die Errichtung einer Wärmestube.
- 1., Dominikanerbastei 22—24, Instandsetzung und Zuweisung von Räumen für die Magistratsabteilung für Bäder.

- 4., Preßgasse 24, Instandsetzung und Zuweisung von freigewordenen Räumen an das magistratische Bezirksamt und an die Bezirksvorstehung für für den 4. Bezirk.
- 6., Rahlgasse 2, Instandsetzung des Amtshauses und Zuweisung der Räume an eine Kartenstelle und die Musikschule der Stadt Wien.
- 9., Grünentorgasse 7, Instandsetzung und Zuweisung von Räumen für das Jugendamt — Zentrallager.
- 16., Possingergasse, Miete von Garagen des Bundes und Zuweisung für den städtischen Fuhrwerksbetrieb.
- 18., Theresiengasse 37—39, Instandsetzung des Amtshauses und Vermietung an die Fachvereinigung des Krankenpflegepersonals.
- 20., Vorgartenstraße 95—97, Miete des Schulhauses des Schulvereines Komensky und Zuweisung für eine städtische Dienststelle (noch in Schwebel).
- 21., Prager Straße 33, Miete des Mauthner-Markhof-Schlüssels, Instandsetzung und Zuweisung für die Bezirksvorstehung sowie verschiedene Dienststellen des magistratischen Bezirksamtes für den 21. Bezirk.
- 23., Schwechat, Schulplatz 6, Instandsetzung und Zuweisung von Räumen für die Bezirksvorstehung und das magistratische Bezirksamt für den 23. Bezirk.
- 25., Valentingasse 12, Miete einer Villa, Instandsetzung und Zuweisung der Räume für eine Tbc-Fürsorgestelle.

Die Übersiedlung anderer Dienststellen steht bevor. Die Durchführung der meisten dieser Pläne hängt allerdings von der Instandsetzung der beschädigten gemeindeeigenen Gebäude ab. Es wird dabei angestrebt, daß die städtischen Zentralstellen nach ihrem sachlichen Wirkungsbereich örtlich zusammengefaßt werden; desgleichen sollen auch die Bezirksverwaltungsstellen mit allen ihnen zugehörigen Dienststellen womöglich in einem Gebäude konzentriert werden.

SIEDLUNGS- UND KLEINGARTENWESEN.

Ähnlich wie im Wohnungswesen war die Lage im Siedlungs- und Kleingartenwesen. Viele Nationalsozialisten hatten ihre Siedlungen und Kleingärten verlassen und es war ungewiß, ob sie wieder dahin zurückkehren würden. Das Verlangen nach einem Siedlungs- oder Kleingarten war in den Zeiten des Hungers bei der Bevölkerung besonders groß. Da die Kleingartenvereine und der Spitzenverband der Kleingärtner durch längere Zeit nicht funktionierten, kam es vor, daß einzelne Personen eigenmächtig Siedlungen und Kleingärten besetzten. Um der unbefugten Vergebung und Besetzung von Kleingärten zu steuern, griff der Magistrat ein und veranlaßte die Sicherstellung der von den Nationalsozialisten verlassenen Siedlungen und Kleingärten. Die frei gewordenen Kleingärten wurden politisch Verfolgten sowie ehemaligen Häftlingen der Konzentrationslager zur vorläufigen Benützung übergeben. In den ersten Monaten nach dem Kriege wurden etwa 2.400 Kleingärten neuen Bewerbern übergeben, darunter 600 ehemaligen Häftlingen der Konzentrationslager. Bis Ende 1945 langten insgesamt 4.600 und im Jahre 1946 rund 3.000 Ansuchen um Zuweisung von Kleingärten beim Magistrat ein.

Die Gemeindeverwaltung traf gleichzeitig Anstalten, die Tätigkeit der Siedlungsgenossenschaften und Kleingartenvereine wieder zu beleben. Vom 1. Oktober 1945 an übernahm der wiedererrichtete Österreichische Verband

der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter die provisorische Zuweisung von Kleingärten. Um ein einheitliches Vorgehen zu erreichen, hat der Verband der Kleingärtner in einem Rundschreiben an die angeschlossenen Vereine die Grundsätze bekanntgegeben, nach welchen Siedler und Kleingärtner zu behandeln sind, die Funktionäre der NSDAP waren oder einer ihrer Gliederungen angehört haben. Darin wurde festgelegt, daß der Entzug oder die Kündigung von Gärten auf eigenen Gründen unstatthaft und daher bis weitere Weisungen erfolgen zu unterlassen sei. Für die Freimachung von Gärten und bewohnten Objekten waren Räumungsfristen zu gewähren. Bewegliches Inventar und Gegenstände des täglichen Bedarfes waren zur Verfügung des Eigentümers zu halten. Die freigemachten Kleingärten sollten zur Wiedergutmachung der durch das nationalsozialistische Regime verursachten Schäden verwendet werden und in erster Linie den früheren Häftlingen der Konzentrationslager und Gefängnisse, soweit ihre Anhaltung aus politischen Gründen erfolgt war, und sonstigen Geschädigten des nationalsozialistischen Regimes zugute kommen.

Die Bewilligung zur Benützung einer Siedlung oder eines Kleingartens erfolgte nur provisorisch und war bis Ende Dezember 1945 befristet. Bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung wurde die Bewilligung jeweils um ein Jahr verlängert. Der Eingewiesene mußte sich als treuhändiger Verwalter eines zur Wiedergutmachung bestimmten Volksgutes fähig erweisen. Seine Eignung wurde überprüft, wobei auch kontrolliert wurde, ob er die Gartenordnung einhalte, die vorhandenen Bestände richtig pflege, die Nutzfläche bestelle und die Schädlingsbekämpfung durchführe.

Nach dem Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes 1947 wurden die bis dahin erteilten provisorischen Benützungsbewilligungen für Siedlungshäuser neuerlich überprüft und gegebenenfalls zurückgezogen. In 36 Fällen wurde gegen die Aufhebung der Benützungsbewilligung berufen. 6.000 provisorische Benützungsbewilligungen für Kleingärten von ehemaligen Nationalsozialisten wurden gleichfalls überprüft. Bis Ende 1947 langten 3.000 Ansuchen um Aufhebung der provisorischen Benützungsbewilligung ein. Nach den Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes 1947 mußten 350 provisorische Benützungsbewilligungen mit Bescheid aufgehoben werden. Auf Antrag des Österreichischen Verbandes der Kleingärtner und der Kleingartenvereine wurden 140 provisorische Benützungsbewilligungen widerrufen. In 245 Fällen wurde gegen die Aufhebung berufen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat bisher 24 Berufungen abgewiesen und nur einer stattgegeben.

Dem Drängen nach Gartenland kam die Gemeindeverwaltung nun auch in der Weise entgegen, daß sie neue Dauerkleingartenanlagen errichtete. Im September 1946 genehmigte der Stadtsenat die Schaffung von drei Dauerkleingartenanlagen, und zwar auf dem Michaelerberg, auf dem Laaerberg und im 14. Bezirk zwischen Rosentalgasse und Steinböckgasse. Diese Anlagen nahmen zusammen eine Fläche von 247.000 m² ein, die in 517 Parzellen zu je rund 400 m² unterteilt ist. In der Anlage auf dem Laaerberg sind außerdem noch drei große Gemeinschaftslose, für ein Schutzhaus, einen Spielplatz oder sonstige der Gemeinschaft dienende Einrichtungen vorgesehen. In der Sitzung vom 18. November 1947 stimmte der Stadtsenat dem Antrag des amtsführenden Stadtrates für Bauwesen zu, zwei weitere Dauerkleingartenanlagen zu errichten. Die größere der beiden umfaßt das Gebiet südlich der Holzknechtstraße und west-

lich der Laaerstraße im 10. Bezirk. Eine zweite Kleingartenanlage ist im 23. Bezirk an der Straße von Ebergassing nach Gramatneusiedl errichtet worden.

Bedeutend waren die Schäden in den Siedlungen und Kleingartenanlagen infolge von Kriegshandlungen. In der Verwaltung der Magistratsabteilung für Siedlungs- und Kleingartenwesen standen Ende 1945 6.915 Siedlungshäuser mit 7.103 Wohnungen. Vollständig zerstört wurden 263 Siedlungshäuser, außerdem wurden 1.827 Siedlungshäuser beschädigt. Es ist gelungen, wieder eine große Zahl von Siedlungshäusern bewohnbar und in ihrem Bestand ungefährdet zu machen. (Näheres siehe Abschnitt „Kriegsschädenbehebung an städtischen Wohnhäusern und an Siedlungen und Kleingärten“, S. 244. Die Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Baumaterialien bildeten allerdings noch immer ein nicht zu umgehendes Hindernis beim Wiederaufbau der Siedlungen. Immerhin ist der weitaus größte Teil der Kriegsschäden an den Siedlungshäusern wieder behoben. Es wurden auch wieder regelmäßige Kontrollen der Siedlerstellen durchgeführt, wobei sowohl der Zustand und die Pflege der Siedlungshäuser als auch die zweckmäßige Bewirtschaftung der Siedlergärten überprüft wurden. Für vorbildliche Leistungen in Siedler- und Kleingärten hat die Gemeindeverwaltung Prämien ausgesetzt. Gelegentlich der Ausstellung „Wien baut auf“ wurden die Arbeitsergebnisse aus den Gärten gezeigt und in einer schlichten Feier die Prämien an die Siedler, Kleingärtner und Ernteländler verteilt. Mit der Bronzemedaille wurden ausgezeichnet: 200 Siedler, 193 Kleingärtner und 380 Ernteländler. Die silberne Medaille und Prämien von je 500 S erhielten 19 Siedlervereine, 145 Kleingartenvereine und 17 Kleingärtner-Stadtgruppen sowie 33 Erntelandanlagen.

Auch der Kleintierzucht konnte wieder größere Förderung zuteil werden. Die Stadt Wien hat im Jahre 1947 für die Kleintierausstellung auf der Wiener Messe und für mehrere Vereinsausstellungen Ehrenpreise für prämierte Züchter von zusammen 20.352 S gewidmet. Zum Ankauf von guten Zuchttieren (Hühner und Kaninchen) wurden Subventionen in der Höhe von S 18.533.— gewährt. Die Kleintierzuchtsektion des Österreichischen Verbandes der Kleingärtner erhielt zur Anschaffung eines neuen Steigenparkes (250 Drahtkäfige) eine Subvention von S 20.000.—. Insgesamt wurden zur Förderung der Kleintierzucht im Jahre 1947 Gemeindemittel im Betrage von S 58.885.— ausgegeben. Außer dieser geldlichen Förderung wurden auf Ansuchen des Österreichischen Siedlerverbandes und verschiedener Kleintierzuchtvereine insgesamt 14 Fachvorträge durch den Spezialreferenten der Magistratsabteilung für Siedlungs- und Kleingartenwesen abgehalten; daneben wurden die Kleintierzüchter fachlich beraten, besonders in Fragen der Fütterung, und Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung von Kleintierställen begutachtet. Dieser mündliche Fachberatungsdienst hat sich sehr bewährt.

DIE ERNTELANDAKTION

Die schlechte Ernährungslage nach dem Kriege zwang zu einer Art Selbsthilfe. Mit Verordnung des Bürgermeisters vom 23. April 1945 hat die Gemeindeverwaltung alle öffentlichen und privaten, zum Anbau geeigneten aber brachliegenden Grundflächen beschlagnahmt und sie der Bevölkerung als sogenanntes Ernteland zur Bebauung zugewiesen. Hiedurch wurden die Anbauflächen auf dem städtischen Ernteland von 2.4 Millionen Quadratmeter auf 3.1 Millionen Quadratmeter und die auf privatem Grund von 5.5 Millionen

Quadratmeter auf rund 6 Millionen Quadratmeter im Jahre 1945 erhöht. Im Frühjahr 1946 wandte sich der Bürgermeister neuerlich an die Bevölkerung, alle noch brachliegenden und nicht genutzten privaten und städtischen Grundstücke zum Anbau von Gemüse und Kartoffeln heranzuziehen. In diesem Aufruf heißt es u. a.:

„Wiener und Wienerinnen!

Kriegszeiten sind Hungerzeiten. Ist der Krieg längst zu Ende, so bleibt doch Hunger und Not noch einige Zeit bestehen. Diese Erfahrung haben bisher alle Generationen der Menschheit gemacht, die Kriege erlebt haben. Je größer die menschlichen Siedlungen, je umfangreicher die Städte, um so schwieriger ist ihre Versorgung mit Nahrungsmitteln und um so größer ist die Not, in die der Krieg und seine Folgen die Stadtbevölkerung stürzt.

In dieser Situation ist jede noch so kleine Eigenproduktion der Stadtbevölkerung ein wertvoller Gewinn für ihre Ernährung. Es ist nicht möglich, in der Großstadt eine landwirtschaftliche Großproduktion einzurichten. Aber der einzelne kann auf kleinstem Fleckchen Erde und unter Heranziehung aller ihm zugänglichen Hilfsmittel eine Ernte erzielen, die wenigstens ihm und seiner Familie eine wertvolle Zuluße an Gemüse und Kartoffeln liefert. Jedes Kilogramm Gemüse, das auf diese Weise zusätzlich in Wien selbst geerntet werden kann, bedeutet eine Verbesserung der durch den Apparat der staatlichen Behörden und der Alliierten gewährleisteten Versorgung. Es bedeutet einen Gewinn an Vitaminen, an denen unsere Nahrung seit Jahren besonders arm ist. Jeder Sack Kartoffeln, der aus Wiener Boden herausgeholt werden kann, ist eine Bereicherung unserer Küche mit einem besonders wertvollen Grundelement unseres Speisezettels.

Kein Fleckchen Erde darf in unserer Stadt ungenutzt bleiben.

Jeder Wiener nehme an der großen Aktion zur Verbesserung unserer Ernährung teil!

Jeder Wiener erzeuge Vitamine für sich und die Seinen!

Nur wenn wir uns selbst zu helfen bemüht sind, werden auch die anderen in ausreichendem Maße helfen. So viele Nahrungsmittel als wir selbst aus unserem Boden ziehen können, müssen wir unbedingt aus eigener Kraft erzeugen.

Es gilt nicht mehr, den Krieg zu verlängern.

Wer mithilft, den Hunger zu überwinden, der hilft mit, den Frieden zu gewinnen!“

Im Jahre 1946 vergrößerte sich die Erntelandfläche auf städtischem Grund auf 4.33 Millionen Quadratmeter und die auf privatem Grund auf rund 7 Millionen Quadratmeter. Die Erntelandaktion umfaßt Ende 1946 also insgesamt 11.1 Millionen Quadratmeter. In öffentlichen Bekanntmachungen gab die Magistratsabteilung für Siedlungs- und Kleingartenwesen Arbeitsanweisungen an die Bearbeiter des Erntelands aus, damit jene, die nicht genügend Erfahrungen im Gemüsebau besitzen, das ihnen zugewiesene Ernteland richtig bearbeiten und ihre Arbeit mit Erfolg abschließen.

Auch im Jahre 1947 hat die Erntelandaktion ihre wichtige Bedeutung für die Volksernährung vollauf beibehalten, wenngleich sich die Erntelandflächen in diesem Jahr verringert haben. Das Ernteland auf städtischem Grund ging auf 3.64 Millionen Quadratmeter, das auf privatem Grund auf 5.60 Millionen Quadratmeter zurück. Viele der privaten Grundstücke wurden, infolge der Rückforderung durch die Eigentümer oder Pächter auch weiterhin für landwirtschaftliche Zwecke verwendet, von den städtischen Grundstücken wurden einige der Erntelandanlagen in Kleingartenland umgewandelt, andere für

Wohnbauzwecke freigemacht. Ende 1947 umfaßte die Erntelandaktion rund 10 Millionen Quadratmeter einschließlich der sogenannten „Evidenz-Erntelandflächen“ von 729.000 Quadratmeter, die von der Magistratsabteilung für Siedlungs- und Kleingartenwesen nicht unmittelbar verwaltet werden.

Ansuchen um Zuweisung von Ernteland langten ein: 1945 15.000, 1946 12.300 und 1947 6.264. Der Parteienverkehr war sehr lebhaft und es erschienen an einem Tag mit Parteienverkehr durchschnittlich 200 Interessenten, es gab aber Wochen, da an einem Tag bis zu 800 Vorsprachen zu verzeichnen waren. Mit den Aussprachen waren häufig auch die Bearbeitung und Ausfertigung von Schriftstücken verbunden, von denen im Jahre 1945 18.000, 1946 35.000 und 1947 20.000 gezählt wurden.

Der Bundesminister für Volksernährung hat im Frühjahr 1947 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eine Sonderaktion für den Gemüsebau eingeleitet, wozu der Magistrat gewisse Vorarbeit geleistet hatte. Er wirkte auch an der Abfassung eines Anbauplanes sowie an dem Entwurf für ein Werbeplakat und Werbezettel mit. Die Ernteländler erhielten Kunstdünger. Ernteländler auf Privatgrund, denen kein Wasser zur Verfügung stand, bekamen auf Anweisung von den Städtischen Wasserwerken Hydrantenarmaturen gegen eine geringfügige Sicherstellung.

Die Magistratsabteilung für Siedlungs- und Kleingartenwesen hat sich auch bemüht, den Ernteländlern Saatkartoffeln sowie Gemüsepflänzchen zur Verfügung zu stellen. An Saatkartoffeln wurden sichergestellt und ausgegeben: 1945 133.000 kg, 1946 600.000 kg und 1947 216.000 kg.

Wie bereits erwähnt, haben die städtischen Gärtnereien für die Ernteländler und Kleingärtner Gemüsepflänzchen gezogen. An die Ernteländler wurden ausgegeben:

	1945	1946	1947
Frühgemüsepflänzchen	370.000	1,600.000	2,042.350
Paradeispflänzchen	88.400	155.000	157.630
Zwiebelpflänzchen	150.000	245.000	310.700
Porreepflänzchen	147.000	123.000	408.500
Spätgemüsepflänzchen	2,493.000	2,877.000	1,390.700

Die Gesamternte an Gemüse und Kartoffeln hat schätzungsweise im Jahre 1945 rund 19,000.000 kg im Gesamtwert von S 12,000.000.—, 1946 rund 25,000.000 kg im Werte von S 16,000.000.— und 1947 rund 21,000.000 kg im Gesamtwerte von rund S 25,000.000.— betragen.